

Insolvenzverschleppung und Bankrott – Einblicke in das Insolvenzstrafrecht

Rechtsanwalt Benjamin Lanz, Greifswald¹

Allein im Jahr 2014 fanden 3.280 Fälle des Bankrott Eingang in die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts.²

Auch der Fall der Familie *Schlecker*, der aktuell die mediale Aufmerksamkeit erregt, führt vor Augen wie enorm die Risiken von Insolvenzstrafteten innerhalb eines Unternehmens sind. Grund genug, sich mit den Tatbestandsvoraussetzungen und den Konsequenzen des Bankrott im Sinne des § 283 StGB und der Insolvenzverschleppung im Sinne des § 15a InsO auseinanderzusetzen.

I. Insolvenzverschleppung

Insolvenzverschleppung oder eigentlich: der strafbare Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO gehört -neben Betrug- mit den anderen Insolvenzdelikten wie Bankrott zu den häufigsten Wirtschaftsstraftaten. Die polizeiliche Kriminalstatistik für 2015 geht von 11.153 Strafverfahren aus.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Voraussetzungen eines strafbaren Verstoßes im Sinne des § 15a Abs. 4 InsO und zeigen mögliche Folgen auf.

Der Tatbestand des § 15a Insolvenzordnung

Wie bereits erwähnt bestraft der § 15a Abs. 4 InsO denjenigen, der *"einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt"*. Die Pflicht zur Stellung eines solchen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahren ergibt sich aus den Regelungen des § 15a Abs. 1 bis Abs. 3 InsO. Diese lauten wie folgt:

"(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

¹ Der Autor ist als Rechtsanwalt tätig und auf das Strafrecht spezialisiert. Er ist außerdem Autor und Betreiber von lanz-legal.de.

² PKS-Schlüssel 5610)

http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/pks2014_node.html?nn=true;

Datenlizenz Deutschland – Version 2.0.

(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis."

Adressaten der Norm

Die Insolvenzantragspflicht betrifft zunächst nur juristische Personen. Somit sind

- die GmbH
- die Unternehmergesellschaft (UG)
- die Aktiengesellschaft (AG)
- die Genossenschaft
- die GmbH & Co. KG, auch Co. OHG
- europäische Rechtsformen, wie Societas Europaea (SE), europäische Genossenschaft (SCE) und vergleichbare Auslandsgesellschaften mit Sitz im Inland (z.B. die "Private Company Limited by Shares" (Ltd.)

von der Regelung betroffen.³

Wie sich aus § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO ergibt, sind zunächst die Vertretungsorgane der jeweiligen juristischen Person für die Stellung des Antrags verantwortlich. Dies sind beispielsweise der Geschäftsführer der GmbH, aber auch der Komplementär-GmbH bei der GmbH & Co. KG oder der Vorstand der Aktiengesellschaft. Wie der BGH nunmehr ausdrücklich klargestellt hat, trifft diese Verantwortung auch den nur faktischen Geschäftsführer.⁴

Durch das *Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen* (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 wurde außerdem die Antragspflicht im Falle einer führungslosen Gesellschaft neu in das Gesetz eingeführt (§ 15a Abs. 3 InsO). Führungslosigkeit wird derzeit (noch) an die Frage geknüpft, ob die Gesellschaft noch ein wirksam bestelltes Vertretungsorgan hat.⁵ Wenn also die Geschäftsführung abberufen wurde, ein Geschäftsführungsverbot im Sinne des § 6 GmbHG besteht oder der Geschäftsführer verstorben ist, fehlt es an einem wirksam bestellten Vertretungsorgan und es liegt Führungslosigkeit vor. Ein "Abtauchen" reicht indes nicht aus. Demnach ist in diesen Fällen auch jeder Gesellschafter oder jedes Aufsichtsratsmitglied zur Antragstellung verpflichtet. Dies jedoch nicht

³ so auch: *Weyand/Diversity*, Insolvenzdelikte, 10. Auflage, Rn. 144; zur Anwendung auf Auslandsgesellschaften hat sich auch der Gesetzgeber positioniert, BT-Drs. 16/6140.

⁴ BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – 4 StR 323/14 –, zitiert nach juris, dort im Leitsatz.

⁵ AG Hamburg, Beschluss vom 27.11.2008 - 67 c IN 478/08, DZWIR 2009, S. 173.

uneingeschränkt, da die Regelung Kenntnis der Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) und der Führungslosigkeit haben muss. Hierfür reicht ein "Kennenmüssen" des Insolvenzgrundes nicht aus.⁶

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, wie die Begriffe Überschuldung und eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu definieren sind. Seit der Ablösung der Konkursordnung durch die Insolvenzordnung zum 01.01.1999 werden diese Begriffe in den Regelungen der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 InsO legal definiert. Die Frage, ob diese Definitionen auch im Insolvenzstrafrecht Anwendung finden, ist umstritten. Eine vertiefte Darstellung dieser Diskussion unterbleibt jedoch, da zumindest der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes, die Definitionen der Insolvenzordnung auch im Strafrecht weitgehend vorbehaltlos anwendet.⁷

Jedenfalls müssen -schon nach der Ansicht des Gesetzgebers bei der Einführung des Gesetzes- geringfügige Liquiditätslücken und das nur vorübergehende Fehlen von Liquidität bei der strafrechtlichen Auslegung der insolvenzrechtlichen Definition unberücksichtigt bleiben.⁸ Allerdings gibt es weitere Problemfelder die besonders deutlich werden, hält man sich den Wortlaut der insolvenzrechtlichen Regelungen vor Augen. Der § 17 Abs. 2 InsO lautet beispielsweise wie folgt:

"Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat."

Diese Regelung des Satz 2 ist mit dem Strafrecht kaum vereinbar, ignoriert sie doch die Unschuldsvermutung sowie das dem deutschen Strafrecht inhärente Schuldprinzip. Dies bemerken auch *Tiedemann*⁹ und *Böttger*¹⁰ zutreffend. Einen Anscheinsbeweis wie er im Zivilrecht vorkommt, kennt das Strafrecht nicht. Die Tat muss dem Angeklagten bewiesen werden weshalb die Vermutung des Gesetzes, es liege ein Tatbestandsmerkmal (hier: Zahlungsunfähigkeit) vor, nicht ausreicht. Im Übrigen reicht die drohende Zahlungsunfähigkeit schon nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Begründung der Insolvenzantragspflicht nicht aus.¹¹

Beginn der Antragspflicht

Die Antragspflicht beginnt mit dem Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (dazu oben). Nach Eintritt dieser Bedingungen ist der Antrag wie die Regelung des § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO *"ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung"* zu stellen.

⁶ *Weyand/Diversy*, aaO, Rn. 146; *Bittmann*, Strafrechtliche Folgen des MoMiG, NStZ 2009, S. 113, dort S. 115.

⁷ BGH, Beschluss vom 23. Mai 2007 – 1 StR 88/07 – zitiert nach juris.

⁸ Bundestags-Drucksache 12/2443, Seite 114.

⁹ in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Vor § 283, Rn. 126.

¹⁰ Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, § 19, 2. Auflage, Rn. 111.

¹¹ so auch: *Böttger*, aaO, Rn. 197.

Auch wenn in vielen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung nur dann stattfindet, wenn die 3-Wochen-Frist überschritten wurde¹² kann dies nicht pauschal angenommen werden. Die Frist darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen nicht ausgeschöpft werden, wenn sich Sanierungsbemühungen bereits vorher zerschlagen haben, jedenfalls nicht ohne triftige Gründe.¹³

Wann die Antragsfrist allerdings zu laufen beginnt ist umstritten. Einerseits wird vertreten, dass sich dieser ausschließlich nach dem objektiven Eintritt der Insolvenzreife richtet.¹⁴ Auf die Kenntnis des Antragsverpflichteten kommt es hiernach nicht an. Diese Ansicht wird jedoch -zu Recht- kritisiert.

Wie auch *Böttger* zutreffend bemerkt¹⁵ legt bereits der Wortlaut "*schuldhaftes Zögern*" ein Abstellen auf die positive Kenntnis des Antragsverpflichteten voraus. Schuldhaft kann nur jemand zögern, der auch Kenntnis von der Insolvenzreife und damit von den, eine Handlungspflicht begründenden Umständen hat. Ebenso für eine subjektive Betrachtungsweise spricht die Ausgestaltung der Strafnorm. Eine Insolvenzverschleppung kann sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden. Dementsprechend muss auch derjenige, der den Insolvenzgrund pflichtwidrig nicht (er-)kennt mit Strafverfolgung rechnen. Demzufolge besteht keine Notwendigkeit auf den Eintritt des Insolvenzgrundes abzustellen.¹⁶ Auch in der älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen ist erkennbar, dass eher auf die subjektive Kenntnis des Antragsverpflichteten abgestellt wird.¹⁷ Der fünfte Strafsenat des Bundesgerichtshofes folgt dieser Ansicht.¹⁸

II. Bankrott

Wie bei der Insolvenzverschleppung ist Voraussetzung für eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 283 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 StGB das Handeln "bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit".¹⁹ Somit kann zu den Begriffen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nach oben verwiesen werden.

Die einzelnen Tatvarianten

Der § 283 StGB führt in seinem ersten Absatz acht verschiedene Tathandlungen auf. Dabei stellt § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB einen Auffangtatbestand dar, der von *Böttger*²⁰ und *Tiedemann*²¹ auch als Grundtatbestand der Bankrottdelikte angesehen wird.

¹² so z.B. *Weynand/Diversy*, aaO, Rn. 147 die immerhin Staatsanwälte sind.

¹³ BGH, Urteil vom 09. Juli 1979 – II ZR 118/77 –, zitiert nach juris.

¹⁴ *Otte* in: *Graf/Jäger/Wittig*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage, § 15a InsO, Rn. 114.

¹⁵ aaO, Rn. 198.

¹⁶ wohl auch: *Weynand/Diversy*, aaO, Rn. 148.

¹⁷ BGH, Urteil vom 09. Juli 1979 – II ZR 118/77 –, zitiert nach juris, dort 3. Leitsatz.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 30. Juli 2003 – 5 StR 221/03 –, BGHSt 48, 307-314, hier zitiert nach juris.

¹⁹ so auch: *Böttger* in: *Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen*, 2. Auflage, § 19, Rn. 108.

²⁰ aaO, Rn. 113.

²¹ aaO, § 283, Rn. 9.

Nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das Beiseiteschaffen, Verheimlichen oder Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen von Vermögensgegenständen strafbar. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Vermögensgegenstände im Fall einer Insolvenz zur Insolvenzmasse gehören und zur Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden könnten.²² Das Entziehen dieser Gegenstände mindert die Insolvenzmasse und schädigt somit die Gläubiger. Zum Vermögen in diesem Sinne gehören deshalb nur Vermögensgegenstände, die im Falle einer Insolvenz zur Insolvenzmasse gehören würden. Deshalb fallen Gegenstände, die zivilrechtlichen Pfändungsschutzbestimmungen unterliegen, schon wegen § 36 InsO nicht unter den Begriff. Hierunter fällt z.B. der nicht pfändbare Teil des Arbeitseinkommens nach § 850c ZPO (bei Selbstständigen nach § 850i ZPO). Ebenso unterfallen nach § 47 InsO aussonderungsfähige Gegenstände nicht dem Vermögensbegriff des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zu diesen gehören beispielsweise Gegenstände, die unter einem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehen. Im Folgenden zu den einzelnen Tathandlungen:

- **Beiseiteschaffen:** Ein Solches ist gegeben, wenn der Schuldner Vermögensgegenstände dem Gläubigerzugriff entzieht oder diesen wesentlich erschwert.²³ Ein Beiseiteschaffen kann beispielsweise in einer Überweisung von Geldern von einem Geschäftskonto auf ein Privatkonto²⁴, in einer Verschiebung von Geldern auf Konten von "Off Shore" Gesellschaften²⁵ oder in einer rechtswirksamen Veräußerung ohne Empfang eines entsprechenden Gegenwertes liegen (z.B. bei Scheinrechnungen).
- **Verheimlichen:** Ein Verheimlichen ist anzunehmen, wenn das Verhalten darauf abzielt, das Vorhandensein eines Vermögensgegenstands der Kenntnis der Gläubiger zu entziehen.²⁶ Dazu gehört neben dem Leugnen des Vorhandenseins (z.B. durch Nichtangabe im Insolvenzantrag und auch danach) auch das Behaupten eines, den Gläubigerzugriff hindernden Rechtsverhältnisses (z.B. Sicherungseigentum des Verkäufers).
- **Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen:** Zu beachten ist, dass nicht jede dieser Tathandlungen unter den Begriff fällt. Es ist vielmehr notwendig, dass dies auch den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Wirtschaftens widerspricht. Das bedeutet, dass wenn das Zerstören, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Tatbestandsmäßigkeit einer solchen Handlung entfällt. So ist beispielsweise der Abriss einer baufälligen Immobilie regelmäßig mit dem Grundsatz ordnungsgemäßen Wirtschaftens vereinbar.

Die zweite Gruppe der Tathandlungen umfasst wie *Böttger*²⁷ es ausdrückt, die unwirtschaftlichen Geschäfte. Diese sind in § 283 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB normiert und sind wie folgt zu umreißen:

²² so auch: *Fischer*, StGB, 61. Auflage, § 283, Rn. 3.

²³ BGH, Urteil vom 29. April 2010 – 3 StR 314/09 –, zitiert nach juris, dort im Leitsatz.

²⁴ *Fischer*, aaO, Rn. 4.

²⁵ OLG Frankfurt, Beschluss vom 18. Juni 1997 – 1 Ws 56/97 –, zitiert nach juris.

²⁶ *Fischer*, aaO, Rn. 5.

²⁷ aaO, Rn. 132.

- **Verlustgeschäfte:** Der Begriff umfasst Geschäfte, die schon nach der Vorkalkulation zu einer Vermögensminderung führen werden. Dies ist regelmäßig beim Verkauf von Gegenständen unter dem Einkaufspreis der Fall.²⁸
- **Spekulationsgeschäfte:** Dies sind Geschäfte, bei denen ein hohes Verlustrisiko in der Hoffnung auf einen besonders großen Gewinn eingegangen wird.²⁹ Diese Definition ist ersichtlich schwammig und bedarf der Konkretisierung. Es kann nicht ausreichen, dass das Geschäft gewagt oder unsicher ist. Vielmehr ist mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu fordern, dass das Gelingen vom reinen Zufall abhängt.³⁰
- **Differenzgeschäfte:** Bei diesen handelt es sich eigentlich um Spekulationsgeschäfte, die nach Außen auf die Lieferung von Waren oder Wertpapieren (auch: ausländische Geldsorten) gerichtet sind, aber eigentlich auf die Realisierung eines spekulativen Gewinns aufgrund von Marktschwankungen abzielen (z.B. Waretermingeschäfte).
- **unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel und Wette:** Die Begriffe "Spiel" und "Wette" sind mit Bezug auf § 762 BGB zu sehen. Hierzu zählen beispielsweise die Teilnahme an Lottospielen und Pferdewetten. Unwirtschaftliche Ausgaben sind außer in Fällen in denen der Repräsentationsaufwand des Kaufmanns die Grenzen des Notwendigen und Üblichen überschreitet auch dann anzunehmen, wenn die Ausgaben zum Vermögen des Täters in keinem Verhältnis stehen.³¹

Diese, teilweise massiven Einschnitte in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit gelten jedoch nur in einer -oben beschriebenen- Krise (Überschuldung, (drohende) Zahlungsunfähigkeit). Im Falle von Spekulations- und Differenzgeschäften gilt außerdem, dass die Strafbarkeit mangels Gefährdung der Insolvenzmasse entfällt, wenn sie mit Gewinn abgeschlossen werden.³²

Die Voraussetzungen des § 283 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind weitestgehend selbst erklärend. Es ist notwendig, dass sich der Schuldner Waren oder Wertpapiere beschafft, ohne sie direkt zu bezahlen (auf Kredit; auch bei dreißigtägigem Zahlungsziel) und diese dann erheblich unter Wert veräußert. Dabei muss sich nach zutreffender Ansicht *Fischers* die Veräußerung schon objektiv als Verschleudern darstellen und damit den Grundsätzen ordnungsgemäßen Wirtschaftens widersprechen.³³

Die Tathandlungen des § 283 Abs. 1 Nr. 4 StGB betreffen Scheingeschäfte. Zu beachten ist dabei, dass wird eine tatsächlich nicht bestehende Forderung erfüllt, ein Fall des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Beiseiteschaffen) vorliegt. Die Regelung betrifft nicht nur das Vortäuschen eines bestehenden Rechts als Solches, sondern -wegen der

²⁸ so auch *Böttger*, aaO, Rn. 132.

²⁹ *Fischer*, aaO, Rn. 8.

³⁰ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 16, Seite 240.

³¹ *Fischer*, aaO, Rn. 11 mit weiteren Nachweisen.

³² BGH, Urteil vom 18. März 1969 – 5 StR 59/69 –, zitiert nach juris.

³³ aaO, Rn. 15.

Verringerung der Insolvenzmasse- auch das Fingieren der Höhe oder der Art des Rechts.

Die Regelungen des § 283 Abs. 1 Nr. 5 bis Nr. 7 StGB betreffen die Verletzung von Buchführungspflichten in der Krise. Besonders darauf hingewiesen sei, dass diese anders als die anderen Tatbestandsalternativen des § 283 StGB auch außerhalb der Krise als Verletzung von Buchführungspflichten im Sinne des § 283b StGB strafbar sind. Zu den einzelnen Tathandlungen gehören:

- **Nichtführen von Handelsbüchern trotz Verpflichtung:** Voraussetzung ist die Pflicht zum Führen von Handelsbüchern nach § 238 Abs. 1 HGB. Hierzu ist jeder Kaufmann zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet. Dies sind zunächst Istkaufleute, also Personen die ein Handelsgewerbe betrieben und ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Gewerbebetrieb erforderlich ist. Des Weiteren werden auch Formkaufleute (§ 6 Abs. 1 HGB; Handelsgesellschaften) und Kannkaufleute im Sinne des § 2 HGB erfasst.
- **mangelhafte Führung oder Veränderung von Handelsbüchern:** Dies ist der Fall, wenn auch ein sachverständiger Dritter die Vermögenslage des Schuldners nicht innerhalb angemessener Zeit feststellen kann.³⁴ In der Praxis ist dies regelmäßig der Insolvenzverwalter.
- **Beiseiteschaffen, Verheimlichen, Zerstören oder Beschädigen von Handelsbüchern:** Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch für diese Tatbestandsalternative ist es notwendig, dass durch die Tathandlung die Übersicht über die Vermögenssituation erschwert wird.
- **Aufstellen von Bilanzen entgegen dem Handelsrecht / Nichtaufstellen einer Bilanz:** Hiervon wird auch die nicht fristgemäße Aufstellung einer Bilanz erfasst. Die Fristen ergeben sich je nach Gesellschaftsform z.B. aus § 264 HGB, § 243 Abs. 3 HGB oder § 336 Abs. 1 Satz 2 HGB. Wie bei den vorangegangenen Tatbestandsalternativen muss auch hier eine Erschwerung der Übersicht über die Vermögenssituation festgestellt werden.

Wie bereits angedeutet, stellt § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB einen Auffangtatbestand dar. Eine Tat nach dieser Regelung liegt vor, wenn der Schuldner seinen Vermögensstand verringert oder seine geschäftlichen Verhältnisse verschleiert oder verheimlicht. Mit dem Bundesgerichtshof betreffen die geschäftlichen Verhältnisse alle Umstände, die für die Beurteilung der Bonität erheblich sind.³⁵

Nach § 283 Abs. 2 StGB macht sich ebenfalls strafbar, wer durch die Vornahme von Handlungen im Sinne des Absatzes 1 (siehe oben) eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit erst herbeiführt. Hierfür ist ein Eventualvorsatz (bedingter Vorsatz) ausreichend. Der Schuldner muss den Eintritt einer Insolvenzreife nur billigend in Kauf nehmen.

Die Absätze 4 und 5 des § 283 StGB sehen außerdem Privilegierungen desjenigen Verantwortlichen vor, der hinsichtlich des Eintritts oder Verursachung der

³⁴ BGH, Beschluss vom 07. Februar 2002 – 1 StR 412/01 –, zitiert nach juris.

³⁵ BGH, Beschluss vom 24. März 2009 – 5 StR 353/08 –, zitiert nach juris, dort im Orientierungssatz.

Unternehmenskrise fahrlässig bzw. leichtfertig handelt oder die Tathandlungen nach § 283 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 7 StGB nur fahrlässig begeht und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder verursacht. Eine vertiefte Auseinandersetzung bleibt jedoch einem eigenen Beitrag vorbehalten.

Fazit

Die vorhergehenden Ausführungen deuten eine Vielzahl von Problemen, die in der Praxis regelmäßig relevant sind, nur an. Eine, auch nur ansatzweise vollständige Auseinandersetzung mit den Hauptfragen der Tatbestände würde Bücher füllen und sprengt den Rahmen eines solchen Beitrag bei Weitem. Nichtsdestotrotz sollte ersichtlich sein, wie unübersichtlich die Vielzahl von Tathandlungen bei der Anwendung auf die moderne Unternehmensführung ist. Hinzu kommt, dass sich die Tatbestände -teilweise- inhaltlich überlappen, so dass schon die Feststellung konkreter Vorwürfe sowie die Erarbeitung einer darauf ausgerichteten Verteidigungsstrategie als anspruchsvoll zu bezeichnen sind. Allerdings gibt es Ansatzpunkte, die regelmäßig z.B. Gesprächsbereitschaft über Einstellungen nach § 153a StPO eröffnen. Hier ist frühzeitiges und kompetentes Tätigwerden des Verteidigers gefragt. Daneben ist zu beachten, dass auch die Insolvenzverschleppung nach § 15a InsO eine schwerwiegende Pflichtverletzung des Geschäftsführers darstellt, die eine Durchgriffshaftung begründet. Damit können umfangreiche zivilrechtliche Inanspruchnahmen die Folge sein. Auch ist nach einer Verurteilung wegen einer derartigen Tat ein Ausschlussstatbestand des § 6 Abs. 2 Nr. 3 a) GmbHG gegeben. Der Betroffene kann in der Folge für die Dauer von 5 Jahren kein Geschäftsführer mehr sein.